



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration**

---

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**DES**  
**INTEGRATIONSBEIRATS**  
**(21. Legislaturperiode)**

**- Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise -**

Hamburg, den 15. Februar 2018

# Geschäftsordnung des Integrationsbeirats

## Präambel

Als internationale Metropole versteht sich Hamburg als weltoffen und heißt Menschen unterschiedlicher Herkunft willkommen. Vielfalt ist eine Bereicherung und bietet Chancen für unsere Stadt. Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, an der alle gesellschaftlichen Gruppen – z.B. aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Bildung, Soziales, Kultur, Religion, Sport und Medien – unter Einbeziehung der regionalen Akteure mitwirken sollen. Der Hamburger Integrationsbeirat setzt sich dafür ein, dass Jede und Jeder zu unserer Stadt dazugehört und uneingeschränkt an allen Bereichen des Lebens in Hamburg teilhaben kann. Dabei strebt der Integrationsbeirat die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund an. Er wurde erstmals 2002 als Gremium ins Leben gerufen und bildet seit nunmehr 16 Jahren das Forum für einen offenen Diskurs verschiedener Akteure zu Fragen der Integration von Zugewanderten in Hamburg.

## I. Errichtung

- (1) Bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) wird ein Integrationsbeirat unter dem Vorsitz des Präses der BASFI – im Verhinderungsfall des zuständigen Staatsrats oder der zuständigen Amtsleitung – eingesetzt.

## II. Aufgaben

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die BASFI und den Hamburger Senat zu integrationspolitischen Fragen konstruktiv und kritisch zu beraten.
- (2) Er wirkt an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Hamburger Integrationskonzeptes Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt mit.
- (3) Der Integrationsbeirat tritt Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus, Antiziganismus und anderen Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibungen und ethnischer Zugehörigkeit entgegen.
- (4) Er greift aktuelle Themen aus dem Bereich der Integration auf und kann gegenüber der BASFI, anderen Fachbehörden, Fachämtern sowie nach außen auf Grundlage der Beschlüsse und Empfehlungen des Integrationsbeirats zu integrationsbezogenen Themen und Vorhaben durch das gewählte Sprecherteam Stellungnahmen abgeben.
- (5) Er beschließt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats. Kommt zu Beginn der Amtsperiode kein Beschluss zustande, setzt die Vorsitzende bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Beirat eine vorläufige Geschäftsordnung in Kraft.
- (6) Er kann Vorschläge für die Besetzung von Gremien der Hamburger Verwaltung auf Landesebene mit Personen mit Migrationshintergrund machen. Die Entsandten sollen in der Regel aus den Reihen des Integrationsbeirats kommen. Diese sind dem Integrationsbeirat über ihre Arbeit in den Gremien berichtspflichtig.
- (7) Der Beirat wirkt als „Integrationsmultiplikator“ umsetzungsorientiert in alle Bereiche der Gesellschaft hinein, indem die Mitglieder in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen aktiv zur Integrationsförderung beitragen.

### **III. Zusammensetzung**

- (1) Der Integrationsbeirat setzt sich zusammen aus gewählten Mitgliedern und der/ dem Vorsitzenden. Die gewählten Mitglieder werden vom Präses der BASFI ernannt.
- (2) Dem Integrationsbeirat gehören bis zu 35 gewählte Mitglieder mit Migrationshintergrund<sup>1</sup> an.

Zu den gewählten Mitgliedern zählen:

- a) elf Hamburgerinnen und Hamburger mit Migrationshintergrund für die Europäische Union,
- b) fünf Hamburgerinnen und Hamburger mit Migrationshintergrund für das sonstige Europa (ohne die Europäische Union und ohne die Türkei),
- c) sechs Hamburgerinnen und Hamburger mit Migrationshintergrund für die Türkei,
- d) acht Hamburgerinnen und Hamburger mit Migrationshintergrund für Asien (ohne die Türkei),
- e) drei Hamburgerinnen und Hamburger mit Migrationshintergrund für Afrika,
- f) zwei Hamburgerinnen und Hamburger mit Migrationshintergrund für Amerika.

Die Mitglieder müssen einen Migrationshintergrund der Region aufweisen, für die sie gewählt werden, volljährig sein und mit Hauptwohnsitz in Hamburg gemeldet sein.

Die Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung.

### **IV. Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und für die Dauer der 21. Legislaturperiode der Hamburger Bürgerschaft aus.

### **V. Vertretungsregelung**

- (1) Die gewählten Mitglieder können sich in Plenumsitzungen und anderen Arbeitsformen des Integrationsbeirats nicht vertreten lassen.

---

<sup>1</sup>Personen mit Migrationshintergrund werden in Übereinstimmung mit dem Mikrozensus 2005 wie folgt definiert:

- ausländische Staatsangehörige,
- deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund; diese sind:
  - o Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,
  - o Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung besitzen,
  - o Kinder von Zuwanderinnen und Zuwanderern ausländischer Staatsangehörigkeit, die bei Geburt zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten,
  - o Personen, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Staatsangehörigkeit oder Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler ist oder die die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung besitzen.

## **VI. Ausscheiden aus dem Integrationsbeirat**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Wegzug des Beiratsmitglieds aus Hamburg oder durch Widerruf. Der Widerruf kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Ernennung nach Ziffer III.2 entfallen oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Wahl nicht vorlagen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Integrationsbeirats vorzeitig aus, so rückt die erste Person auf der Wahlliste der jeweiligen Region mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.

## **VII. Plenumssitzungen und andere Arbeitsformen**

- (1) Die Plenumssitzungen sollen viermal pro Jahr stattfinden. Auf Beschluss des Integrationsbeirats können Sondersitzungen anberaumt werden. Die Sitzungen im Plenum werden von der/dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom zuständigen Staatsrat oder der zuständigen Amtsleitung – einberufen.
- (2) Die Plenumssitzungen sind nicht öffentlich; zwei jährliche Plenumssitzungen werden von der Vorsitzenden - im Verhinderungsfall: vom zuständigen Staatsrat oder der zuständigen Amtsleitung - geleitet. Zwei weitere jährliche Plenumssitzungen sollen unter Federführung der/des für das Thema jeweils zuständigen Fachbehörde bzw. Senatsamts stattfinden; die organisatorische Vorbereitung obliegt der BASFI.
- (3) Zu den Plenumssitzungen können themen- oder anlassbezogen Vertreterinnen/Vertreter von Fachbehörden, Senats- und Bezirksämtern sowie bei Bedarf weitere sachkundige Expertinnen und Experten als Gäste eingeladen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Drei gewählte Sprecherinnen/Sprecher des Gremiums vertreten den Integrationsbeirat gegenüber der BASFI und anderen Fachbehörden und Ämtern sowie nach außen. Das Sprecherteam wird vom Plenum jeweils für ein Jahr gewählt.
- (5) Neben den Plenumssitzungen kann der Integrationsbeirat in Absprache mit der BASFI themenbezogene, nichtöffentliche Arbeitsgruppen einrichten und jährlich bis zu zwei öffentliche Veranstaltungen durchführen.
- (6) Darüber hinaus können die Mitglieder des Beirats in Absprache mit der BASFI jährlich bis zu drei regionsbezogene Sitzungen durchführen.

## **VIII. Einladungen**

- (1) Den Beiratsmitgliedern sollen der Termin der Plenumssitzung jeweils vier Wochen vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (2) Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen sollen der Vorsitzenden drei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden.
- (3) Die Einladung mit Tagesordnung wird den Beiratsmitgliedern zwei Wochen vor der Plenumssitzung zugesandt.

## **IX. Beschlüsse**

- (1) Der Beirat beschließt mit absoluter Mehrheit der Sitzungsteilnehmerinnen/- teilnehmer. Mehr- und Minderheitsvoten können dokumentiert werden und in Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht werden.
- (2) Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.
- (3) Der Beirat stimmt offen durch Handaufheben ab. Bei Bedarf können geheime Abstimmungen auf Antrag erfolgen. Bei Auszählungen von geheimen Abstimmungen sind die BASFI und die Mitglieder des Integrationsbeirats in paritätischer Besetzung zu beteiligen.
- (4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die/der Vorsitzende veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Integrationsbeirats. Das Umlaufverfahren soll die Dauer von zwei Wochen nicht unterschreiten. Meldet ein Mitglied des Integrationsbeirats während eines laufenden Umlaufverfahrens mündlichen Erörterungsbedarf an, wird das Umlaufverfahren beendet und der Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Integrationsbeirats gesetzt. Ziffer VIII.2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunkts als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle beantragt wurde. Im Umlaufverfahren ist der Integrationsbeirat entscheidungsfähig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden. Beschlüsse im Umlaufverfahren kommen mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder des Integrationsbeirats zustande.

## **X. Ergebnisprotokoll**

- (1) Es wird ein Ergebnisprotokoll der Plenumsitzung gefertigt.
- (2) Das Protokoll ist in der jeweils darauf folgenden Sitzung vom Integrationsbeirat zu genehmigen.

## **XI. Umsetzung von Beschlüssen und Berichterstattung**

- (1) Die jeweils zuständigen Behörden und Ämter verpflichten sich zur Prüfung der Beschlüsse und Empfehlungen des Integrationsbeirats. Sollten diese nicht umgesetzt werden, haben sie dies hinreichend substantiiert zu begründen. Die Verfahrenssteuerung und die Berichterstattung im Beirat obliegen der BASFI.
- (2) Die BASFI leitet der Bürgerschaft zur Mitte und zum Ende jeder Legislaturperiode eine Drucksache zur Arbeit des Integrationsbeirats zu. Mit dem ersten Bericht wird die Bürgerschaft über die neue Zusammensetzung und die Arbeitsplanung sowie über erste Arbeitsergebnisse des Integrationsbeirats informiert. Im zweiten Bericht werden die Arbeitsergebnisse und Zukunftsoptionen dargestellt.
- (3) Der Berichtsentwurf wird dem Integrationsbeirat vorab zur Stellungnahme zugeleitet. Diese Stellungnahme wird in der Drucksache veröffentlicht.

## **XII. Unabhängigkeit**

Die Mitglieder des Beirats sind nicht an Aufträge gebunden. Sie geben ihre Stellungnahmen nach bestem Wissen und Gewissen ab.

### **XIII. Geschäftsführung**

- (1) Die BASFI unterstützt den Integrationsbeirat in der Administration. Diese Aufgabe ist dem Amt für Arbeit und Integration zugeordnet.
- (2) Die BASFI stellt den Mitgliedern des Integrationsbeirats für interne Besprechungen einen Sitzungsraum zur Verfügung.
- (3) Um die Arbeit der Mitglieder zu unterstützen, können bei Bedarf Fortbildungen durchgeführt werden.

### **XIV. Verschwiegenheitspflicht**

Die Äußerungen und Abstimmungen in den Sitzungen des Integrationsbeirats, die Vorlagen, Beschlüsse und Niederschriften, ferner die durch Auskünfte erlangten Kenntnisse unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, soweit dies von der/dem Vorsitzenden oder der Mehrheit ausdrücklich verlangt wird. Die Verpflichtung besteht auch nach Ausscheiden aus dem Integrationsbeirat.